## \$ 34.

Die Alpvögte sind verpflichtet, jeden Beschluß der Bersammlung oder des engeren Ausschuffes in der von denselben angegebenen Art in Bollzug zu seben.

Rur jene Beschlüsse, welche den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder verletzen, dürsen von den Alpvögten nicht in Bollzug gesetzt werden, sondern ist hierüber allsogleich die weitere Entscheidung der Regierung einzuholen.

Desgleichen steht auch ben einzelnen Mitgliedern der Genoffenschaft frei, falls sie sich durch einen Beschluß der Genoffenschaft und durch eine Berfügung der Alpvögte in ihren Rechten gekränkt finden sollten, den Rekurs an die Regierung zu ergreifen.

### \$ 35.

In den Genoffenschaftsversammlungen und bei den Ansschußsitzungen führt der ältere Alpvogt den Vorsitz.

Ueber die gesaßten Beschlüsse ist ein Protofoll zu führen.

## \$ 36

In der Regel ist jeder Alpgenosse verpflichtet, den Bersammlungen persönlich beizuwohnen. Nur die alpberechtigten Witwen und Minderjährigen können sich durch Bevollmächtigte oder durch ihren Bogt vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind stets rechtzeitig und unter Bekanntgebung dessen, was beraten werden soll, von den Alpvögten zu den Bersammlungen zu berufen.

Jene, welche nicht erscheinen, sind für den sedesmaligen Fall als Bergichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den gefaßten Beschlüffen beistimmend zu behandeln.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben von rechtzeitig gebotenen Genoffenschafts-Bersammlungen hat aber noch überdies für das betreffende Mitglied eine Geldstrafe von 50 fr. zu Gunften der Alpgenoffenschaftskaffe zur Folge-

# VI. Abschnitt.

# Jon der Verwaltung des Alpgenoffenschafts-Vermögens.

### \$ 37.

Die Alpvögte vertreten ihre Alpgenoffenschaft als moralische Person nach außen sowohl in Livilrechts als in Berwaltungsangelegenheiten.

Den Ausschußmitgliedern obliegt die Wahrung der Juteressen der Genossenichaft, die Ueberwachung des statutenmäßigen Borganges der bestellten Alpvögte und mit diesen die Obsorge zur Hebung der Alpwirtschaft auf die erträgnissähigste Rente.

Die Alpvögte sind gehalten, alle Alpangelegenheiten, soweit nicht diese ihrer Natur nach sich stets gleich bleiben oder ausdrücklich der Genossenschafts-Bersammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit dem Ausschusse zu beraten.

#### 8 38

Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpvögte über jämtliche Einfünfte und Ausgaben der Genoffenschaft dem Ausschuffe gehörig Rechnung zu legen.

Neue nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben dürfen die Alpvögte nur dann machen, wenn dieselben zum Auten der Genoffenschaft sind, den Betrag von 10 fl. nicht überschreiten und die Ausschußmitglieder sich hiemit einverstanden erklärten.